

## Das Landratsamt Konstanz informiert:

---

### Holzabfälle im heimischen Ofen?

Mit steigenden Brennholzpreisen nimmt auch das Verbrennen von möglicherweise belasteten Holzabfällen in Kleinf Feuerungsanlagen, bei offenen Feuern wie z.B. Scheibenfeuern und sogar beim Grillen zu. Wer dies tut, belastet nicht nur die Umwelt, sondern gefährdet auch die Gesundheit der eigenen Familie und der Nachbarn.

### Beim Verbrennen von Altholz können giftige Stoffe freigesetzt werden!

Beim Verbrennen von behandeltem Holz werden vermehrt Schadstoffe wie z.B. Salzsäure, Flußsäure, ,Schwermetalle, Formaldehyd, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Dioxine und Furane in die Umgebung abgeleitet. Weiterhin werden, wie bei jeder Holzverbrennung, Feinstäube ausgestoßen, an denen diese Schadstoffe teilweise anhaften. Die Schadstoffe bleiben nicht nur in der Luft, sie lagern sich auch am Boden, z.B. in Hausgärten und auf Kinderspielplätzen, ab und können so über die Nahrung oder beim Spielen aufgenommen werden.

Bei einer Ofenfeuerung belasten diese Schadstoffe nicht nur die Nachbarschaft, sie können auch in die Raumluft gelangen und die Hausbewohner direkt schädigen.

### Das Verbrennen von Abfallholz in Kamin und Grundöfen ist verboten!

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen in Haushalten nur die folgenden Holzbrennstoffe verfeuert werden:

- ✓ Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts (entsprechend DIN EN 1860, Ausgabe September 2005)  
→ **zulässig, aber unüblich!**
- ✓ Naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen)
- ✓ Naturbelassenes nicht stückiges Holz (beispielsweise in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde) → **zugelassen, aber nur im Handwerk relevant!**
- ✓ Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts (entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996) oder in Form von Holzpellets (entsprechend den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus – Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007) oder andere Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.

In der Betriebsanleitung des Ofenherstellers sind die zulässigen Brennstoffe ebenfalls aufgeführt. Auch Ihr Schornsteinfegermeister berät Sie zu Fragen rund um den Brennstoff. Bei neu errichteten Öfen oder bei einem Wechsel des Betreibers ist diese Beratung sogar Pflicht.

Folgende „Brennstoffe“ dürfen in häuslichen Öfen oder Zentralheizungskesseln nicht verfeuert werden:

👉 Spanplatten, Sperrholz und Faserplatten, alte Möbel, Rebpfähle, Jägerzäune

👉 mit Salzen oder anderen Holzschutzmitteln behandelte und sonstige gestrichene oder beschichtete Hölzer

👉 andere Abfälle

👉 Hölzer aus dem Außenbereich, Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer für tragende Teile

Diese sind in der Regel so behandelt (z.B. mit Salzen, Pestiziden, Teerölen), dass diese bei der Entsorgung als gefährliche Abfälle eingestuft werden. Das Verbrennen solcher Hölzer ist nicht nur verboten, es handelt sich in der Regel auch um eine **Straftat**.

## **Die häufigsten Irrtümer:**

*„Ich seh doch, dass das Holz unbehandelt ist!“*

*„Die Balken sind doch uralt!“*

Viele Holzschutzmittel können nicht erkannt werden, da sie geruch-, geschmack- und farblos sind, wie beispielsweise PCP, das in den 70er Jahren in größerem Umfang auch für Inneneinrichtungen verwendet wurde und dadurch die bekannten Holzschutzmittelprozesse auslöste. PCP enthält viele dioxinhaltige Bestandteile und ist besonders krebserzeugend.

Zusätzlich ist bei Gebrauchtholz ungewiss, welche weiteren Beschichtungen im Laufe der Nutzung aufgebracht wurden. Auch Innentüren wurden z.B. früher gerne mit Fensterlack gestrichen, der in erheblichem Umfang Blei oder PCP enthielt. Ebenso können Balken von über 200 Jahre alten Häusern historische Holzschutzmittel wie z.B. Arsen enthalten oder im Laufe der Jahre mit zusätzlichen Holz- oder Flammenschutzmitteln (2. Weltkrieg) behandelt worden sein.

## **Auch das Verschenken von Altholz ist kein Kavaliersdelikt!**

Jedoch nicht nur das Verbrennen selbst stellt je nach Art und Umfang der Abfälle eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat dar. Auch die Abgabe behandelter Hölzer als Brennholz an Dritte ist unzulässig und kann je nach Schadstoffbelastung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat verfolgt werden.

## **Eine schadlose Entsorgung ist problemlos möglich!**

Fallen Althölzer beim Umbau, Ausbau, Räumung, Produktion usw. an, so sind diese gemäß den Vorgaben der Altholzverordnung zu entsorgen.

Althölzer aus privaten Haushalten können z.B. über die Annahmestellen des Landkreises entsorgt werden.

Auskünfte erteilt das Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Tel.: 07531/800-1252.